

Austrian GT

RAHMENAUSSCHREIBUNG 2025

A. Allgemeines

AMF Genehmigung Nr.

B. Organisation

Das vorliegende Motorsportreglement gilt für den Veranstalter und Promotor:

Business Consulting Marketing- & Eventmanagement GmbH (im weiteren BC GmbH)

Ignaz Rieder Kai 83
5026 Salzburg

Tel.: +43 660 6656440 oder +43 664 3404546

E-Mail: info@austrian-gt.com

Homepage: www.austrian-gt.com

Ziel des Motorsportreglements ist die Gewährleistung der Chancengleichheit aller Teilnehmer, sowie die Förderung des Breitensports im GT-Sport, die dem Motorsportreglement entsprechen. Dieses Motorsportreglement gilt für sämtliche Veranstaltungen sowie für seine Teilnehmer als verbindlich. Das Motorsportreglement ist gültig bis zum 31.12.2025. Die Veranstaltungen sind als zonen-offene Veranstaltungen mit internationaler Beteiligung ausgeschrieben. Offenkundige Reglementfehler können jederzeit berichtigt werden.

C. Rechtsgrundlage des Cups

- Internationales Sportgesetz der FIA (ISG) inkl. Anhängen
- Nationales Sportgesetz der AMF
- Rundstreckenreglement der AMF
- Ausschreibung der Österreichischen Tourenwagenmeisterschaft
- Rahmenausschreibung Austrian GT
- Anti-Doping-Regelwerk der nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA-Code)
- Sportliches und technisches Reglement dieser Serie mit den von der AMF genehmigten Änderungen und Ergänzungen (Bulletins)
- Ausschreibungen der Veranstaltungen mit evtl. Änderungen und Ergänzungen

D. Durchführungsbestimmungen

Der Veranstalter ist berechtigt, während der Saison Durchführungsbestimmungen zu erlassen, die nach Genehmigung durch die AMF zur Ausschreibungsgrundlage der Serie werden, auch vor Ort und vor Beginn der Abnahme.

1. Veranstaltung

Ziel der Veranstaltung ist insbesondere die Förderung des nationalen Rundstreckensports auf permanenten Rennstrecken im Inland und im benachbarten Ausland.

2. Teilnehmer

Teilnahmeberechtigt sind Fahrer aus dem In- und Ausland, die im Besitz einer für das Jahr 2025 gültigen nationalen oder internationalen Bewerber- und/oder Fahrerlizenz der AMF sind oder von einer anderen der FIA angeschlossenen ASN sind. Die Organisation behält sich das Recht vor, Einschreibungen ohne Angabe von Gründen abzuweisen.

3. Bewerber

Bewerber, die sich mit dem Fahrer einschreiben, müssen eine Firmen- oder Club Bewerberlizenz der AMF oder einer anderen der FIA angeschlossenen ASN für das Jahr 2025 besitzen.

4. Nennung

Nennschluss ist jeweils 14 Tage vor der jeweiligen Veranstaltung. Der Veranstalter ist berechtigt, Nennungen nach seinem Ermessen abzulehnen. Die Nennung erfolgt ausschließlich mit dem aktuellen Nennformular 2025 und der dazugehörigen Wagenkarte/ dem Wagenpass für 2025. Die Nennung kann auch online durchgeführt werden. Die Wagenkarte ist Bestandteil der Nennung.

5. Nenngeld

Die einmalige Einschreibgebühr für die Austrian GT beträgt EUR 1.000,-- zzgl. MWST.

Das Nenngeld für eingeschriebene Teilnehmer der Austrian GT beträgt EUR 1.200,-- zzgl. MWST pro Veranstaltungswochenende. (Ausgenommen Slovakiaring EUR 1.600,-- zzgl. MWST)

Das Nenngeld für Gastfahrer einer Veranstaltung beträgt EUR 1.490,--zzgl. MWST. (Slovakiaring EUR 1.890,--)

Das Nenngeld ist auf das Konto des Promotors Business Consulting GmbH bei der Salzburger Sparkasse IBAN: AT22 2040 4000 4183 8186, BIC: SBGSAT2SXXX einzuzahlen.

Das Nenngeld muss spätestens 14 Tage vor Veranstaltung auf dem Konto der BC GmbH eingegangen sein. Nennungen die innerhalb von den letzten 14 Tagen vor der Veranstaltung eingehen haben ein um EUR 100,00 zzgl. MWST erhöhtes Nenngeld zu bezahlen.

6. Unfallversicherung

Inhaber einer gültigen AMF-Fahrerlizenz sind gemäß den AMF Automobilsportlizenzbestimmungen unfallversichert. Alle Fahrer, die einer anderen ASN angehören und evtl. nicht automatisch mittels Fahrerlizenz versichert sind, sind verpflichtet eine eigene Unfallversicherung abzuschließen und eine Kopie des Vertrags bei der Administration vorzulegen.

7. Zugelassene Fahrzeuge

Alle von der FIA, AMF oder einer anderen ASN homologierten Fahrzeuge (auch bereits abgelaufene Homologationen) die nachfolgenden Kriterien entsprechen, können eine Starterlaubnis erhalten.

GT-Fahrzeuge über 2000 cmm Kategorie I (N, A & R) der FIA/FIA-CEZ, E1-FIA, GT-FIA/GT-FIA-CEZ & E1 bzw. H-Reglement der AMF, FIA E2-SH, GT3-FIA, GTC-ASN, sowie Cup-Fahrzeuge mit korrespondierenden Fahrzeugpapieren.

8. Klasseneinteilung:

Division 1:

Porsche Cup Fahrzeuge der folgenden Baujahre:

Klasse 1: 911 GT3 Cup Typ 996 (1998 bis 2001),
911 GT3 Cup Typ 996 II (2002 bis 2004),
911 GT3 Cup Typ 997 (2005 bis 2009)

Klasse 2: 911 GT3 Cup Typ 997 II und 911 GT3 Cup Typ 991 (2010 bis 2016)

Klasse 3: 911 GT3 Cup Typ 991 II (2017 bis 2020),
911 GT3 Cup Typ 992 (ab 2021)

→ sollten je Type mehr als 3 Fahrzeuge sein wird eine eigene Klasse, nach folgendem Schema, eingerichtet:

Klasse 1: 911 GT3 Cup Typ 996 (1998 bis 2001)
Klasse 2: 911 GT3 Cup Typ 996 II (2002 bis 2004)
Klasse 3: 911 GT3 Cup Typ 997 (2005 bis 2009)
Klasse 4: 911 GT3 Cup Typ 997 II und 911 GT3 Cup Typ 991 (2010 bis 2016)
Klasse 5: 911 GT3 Cup Typ 991 II (2017 bis 2020)
Klasse 6: 911 GT3 Cup Typ 992 (ab 2021)

Division 2:

Klasse 1: GT4 Fahrzeuge

Klasse 2: GT3 Fahrzeuge

Klasse 3: GT Open (KTM XBow, KTM GTX, alle anderen GT und GTC Fahrzeuge)

9. Technik

Alle Fahrzeuge müssen uneingeschränkt den technischen und Sicherheitsbestimmungen der FIA, Anhang J entsprechen.

Die Fahrzeuge müssen den technischen Bestimmungen des Homologationsblattes entsprechen incl. etwaiger genehmigter Nachträge. Für Fahrzeuge aus einem Markenpokalcup (Ferrarichallenge, Porsche Cup etc.) gelten die jeweiligen Bestimmungen des Markenpokalcups in denen das Fahrzeug eingesetzt wurde.

Alles, was nicht ausdrücklich erlaubt ist, ist verboten.

10. Reifen

Es sind Reifen der Marke vorgeschrieben. Ein Reifendienst steht bei allen Veranstaltungen zur Verfügung. Die Reifen sind beim offiziellen Reifenpartner: RSC Reifen Steffny GmbH, Gewerbepark Habach 33, 5321 Koppl zu beziehen (motorsport@reifensteffny.at) und müssen von diesem markiert sein. Die Verwendung von nicht markierten Reifen führt zum Ausschluss.

11. Dokumentenabnahme

Folgende Dokumente müssen vom Fahrer / Bewerber vorgelegt werden:

- Bewerberlizenz
- Fahrerlizenz
- Gegebenenfalls Auslandsstartgenehmigung

12. Werbevorschriften und Startnummern am Fahrzeug

Unter Beachtung der FIA / AMF Vorschriften für Startnummern und Werbung an Fahrzeugen müssen an allen Wettbewerbsfahrzeugen die vorgeschriebenen Werbeaufschriften, Logos und Startnummern in Training, Qualifikation und Rennen der Austrian GT angebracht sein. Sie sind nach Größe, Art, Anzahl und Anbringungsort durch den Beklebensplan 2025 festgelegt und bekannt gegeben. Der Beklebensplan 2025 ist Teil des Reglements. Bei Zuwiderhandlung kann der Teilnehmer von der Wertung ausgeschlossen werden. Alle Flächen, die laut Beklebensplan nicht belegt sind, sind für eigene Werbeaufschriften freigestellt, wobei deren Abstand zu den Startnummern und der Pflichtbeklebung mindestens 30 mm betragen muss.

13. Technische Abnahme / technische Kontrollen

Bei der technischen Abnahme müssen die Fahrer mit dem Wettbewerbsfahrzeug vorstellig werden. Das Fahrzeug muss so vorgeführt werden, wie es in der Austrian GT zum Einsatz kommt, und muss den geltenden technischen Bestimmungen entsprechen.

Für die technische Abnahme ist eine Verplombungsmöglichkeit von Motor und Getriebe vorgeschrieben.

Der/Die Fahrer muss/müssen persönlich mit ihrer Sicherheitsausrüstung bei der technischen Abnahme vorstellig werden. Zur technischen Abnahme muss die komplette Pflichtbeklebung am Fahrzeug angebracht sein. Fahrzeuge, die während der Veranstaltung einen Unfall erlitten haben, sind vor Wiederteilnahme an der Veranstaltung unaufgefordert der Technischen Abnahme vorzuführen. Grundsätzlich kann von der Organisation jedes Fahrzeug zu einer weiteren technischen Untersuchung, auch außerhalb des Veranstaltungsortes, bestimmt werden. Bewerber und Fahrer haben die Anweisungen der Technischen Kommissare zur Überprüfung und Nachkontrolle der Fahrzeuge jederzeit zu befolgen. Die Technischen Kommissare sind zu jedem Zeitpunkt der Veranstaltung berechtigt, die Wettbewerbsfahrzeuge in allen Punkten zu kontrollieren.

Folgende Dokumente sind vorzulegen:

FIA oder ASN Homologationsunterlagen, Wagenpass oder AMF Wagenkarte.
Die Abnahme erfolgt durch Techniker der AMF.

14. Zeitplan

Für alle Veranstaltungen ist folgender Zeitplan vorgesehen:

Freitag:

3-mal freies Training je 20 Minuten
Qualifying für Endurance, 20 Min.

Samstag:

Qualifying für beide Sprintrennen, 15min Q1 | 5 min Pause | 15 Min Q2.
Sprintrennen 1 über 22 Minuten (kann auch sonntags abgehalten werden)
Endurance-Race über 1 Stunde (Slovakiaring 3 Stunden)

Sonntag:

Sprintrennen 2 über 22 Minuten

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, den Zeitplan zu ändern und Einzelwettbewerbe zu verlegen oder abzusagen.

15. Fahrerbesprechung

Die Teilnahme an der Fahrerbesprechung ist Pflicht. Für unentschuldigtes verspätetes Erscheinen oder Fernbleiben wird ein Bußgeld in Höhe von 100,00 Euro erhoben, bzw. nach Ermessen der Stewards, zahlbar an die AMF.

16. Distanz der Trainings und Rennen eines Rennwochenendes

- 3 Test- und Einstellfahrten je 20 bis 25 Minuten
- 1 Doppelqualifikationstraining 15 Minuten für R1 | 5 Minuten Pause | 15 Minuten für R2
- 2 Rennen je 22 Minuten

Endurance:

- 1 Qualifikationstraining 20 Minuten (bei wenigen Rennen wird das Qualifying vom Sprintrennen herangezogen)
- 1 Rennen über 60 Minuten (Slovakiaring 3 Stunden)

17. Qualifikation

Jeder Fahrer muss im Qualifikationstraining mindestens eine gezeitete Runde zurücklegen, um sich für das Rennen zu qualifizieren. Der Rennleiter ist, in Abstimmung mit den Stewards, berechtigt auch Fahrer zuzulassen, die sich nicht qualifiziert haben und einen schriftlichen Antrag auf Startzulassung gestellt haben. Diese Fahrer starten aus den letzten Positionen des Starterfeldes. (Bei mehreren Fahrern erfolgt die Reihung nach Einreichung eines schriftlichen Antrags auf Startzulassung).

Bei einem Team von zwei Fahrer mit einem Fahrzeug in den Sprint Rennen müssen die Teilnehmer bis 30 Minuten vor dem Zeittraining der Austrian GT Organisation bekanntgeben welcher Fahrer als erstes und welcher als zweites das Zeittraining fährt bzw. auch welcher das erste und welcher das zweite Rennen bestreitet. Startplatz ergibt sich nach dem jeweiligen Zeittraining.

Besondere Bestimmungen Qualifying Endurance

Jeder Fahrer bzw. jeder der zwei Fahrer muss im Qualifikationstraining mindestens eine gezeitete Runde zurücklegen, um sich für das Rennen zu qualifizieren. Der Rennleiter, ist in Abstimmung mit den Stewards, berechtigt auch Fahrer zuzulassen, die sich nicht qualifiziert haben und einen schriftlichen Antrag auf Startzulassung gestellt haben. Diese Fahrer starten

aus den letzten Positionen des Starterfeldes. (Bei mehreren Fahrern erfolgt die Reihung nach Einreichung eines schriftlichen Antrags auf Startzulassung).

Bei einem Team von zwei Fahrer mit einem Fahrzeug oder zwei Fahrer mit 2 Fahrzeugen im Endurance Rennen müssen die Teilnehmer bis 30 Minuten vor dem Zeittraining der Austrian GT Organisation bekanntgeben welcher Fahrer als erstes und welcher als zweites das Zeittraining fährt. 30 Minuten vor dem Start muss bekanntgegeben werden, welcher Fahrer den ersten Teil und welcher Fahrer den zweiten Teil des Endurance Rennen bestreitet. Der Startplatz ergibt sich aus der besten Qualifyingzeit nach dem Zeittraining.

18. Startaufstellung

Die Startaufstellung erfolgt in der Pre Grid Area (Die Pre Grid Area wird in der jeweiligen Fahrerbesprechung bekannt gegeben)

Die Startaufstellung zum Rennen 1 erfolgt anhand der gemessenen Trainingszeiten, die im Qualifikationstraining 1 ermittelt werden.

Die Startaufstellung zum Rennen 2 erfolgt anhand der Platzierungen im Rennen 1.

Die Startprozedur in der Pre Grid Area wird wie folgt abgehalten:

5 Minuten Tafel

3 Minuten Tafel – Helfer und Funktionäre Startplatz räumen, ein Helfer pro Fahrzeug ist gestattet

1 Minuten Tafel – Starten der Motoren, alle Helfer verlassen den Startplatz

Grüne Flagge – Beginn der Einführungsrunde hinter dem Leadingcar

19. Startprozedere (Artikel 7 AMF Rundstreckenreglement)

Der Start zu den Rennen erfolgt als rollender Start

(1) Nach dem Zeichen „30 Sekunden“, wird den Teilnehmern nach Ablauf der angezeigten Sekunden mit einer grünen Flagge bzw. durch Zeigen eines grünen Lichtes angezeigt dass sie hintereinander in der Reihenfolge ihrer Startplätze hinter einem Führungsfahrzeug eine Einführungs-/ Formations-Runde zu fahren haben. Der Abstand zwischen den Fahrzeugen darf nicht mehr als 3 Fahrzeuglängen betragen.

(2) Die Fahrzeuge werden hinter dem Führungsfahrzeug über die Rennstrecke zur Startlinie geführt (Einführungs-/ Formationsrunde). Während der Einführungs-/Formationsrunde ist jede Änderung der zugewiesenen Startposition verboten. Fahrzeuge, die vom gesamten Feld passiert werden, verbleiben am Ende des Starterfeldes und starten auch aus der letzten Position. Fahrzeuge, die nicht vom gesamten Feld überholt wurden, dürfen bis zum Grid-Schild die zugewiesene Startposition wieder einnehmen. Fahrzeuge, die ihre zugewiesene Startposition bis zum Grid-Schild nicht wieder einnehmen konnten, müssen in die Boxengasse einfahren und dürfen dem Feld aus der Boxengasse nachstarten*. Eine Veränderung der Position sowie plötzliche Richtungswechsel, u.a. zum Aufwärmen der Reifen, nach dem Grid-Schild sind ausdrücklich verboten.

(3) Nach Ausscheren des Führungsfahrzeuges steht das Rennen unter Aufsicht des Starters. Das Führungsfahrzeug darf nicht überholt werden, auch wenn es sich bereits in der Anfahrt zur Boxengasse befindet. Die Fahrzeuge haben sich, unter der Führung des Fahrzeugs auf der Pole Position, mit gleichbleibender Geschwindigkeit (ca. 80 km/h) in einer geordneten und geschlossenen parallelen Formation in zwei Startreihen der Startlinie zu nähern. Alle

Fahrzeuge haben dabei als Startkorridore die auf ihrer Startseite auf der Rennstrecke aufgezeichneten Startboxen vom Beginn an zu überfahren. Bei dieser Startart wird die Durchführung des Starts in der Fahrerbesprechung im Einzelnen erläutert. Das Startzeichen wird mit der Startampel gegeben, indem der Starter – wenn sich die Fahrzeuge der ersten Startreihe ca. 50 m vor der Startlinie befinden – die Ampel von Rot auf Grün schaltet. Mit Startfreigabe ist ein Überholen erlaubt.

(4) Bei misslungenem Start bleibt die Ampel auf Rot und gleichzeitig werden die gelben Lichter eingeschaltet. Am Startturm wird das Schild „extra Formationlap“ angezeigt. In diesem Fall müssen die Teilnehmer in geringer Geschwindigkeit über die rote Ampel hinaus eine Runde fahren. Der Trainingsschnelle übernimmt die Rolle des Führungsfahrzeuges bis zum Zeigen des Gridschildes. Überholen ist verboten. Dabei ist äußerst vorsichtig zu fahren (keine Bremsvorgänge – keine Beschleunigungsvorgänge), um Auffahrunfälle zu vermeiden. Der Start wird analog Art 7 (2) wiederholt.

Sieger ist der Fahrer, der die vorher festgelegte Distanz als Schnellster zurückgelegt hat. Jedes Rennen wird mit der Zielflagge abgewinkt.

20. Besondere Bestimmungen 1 Stunden Rennen

Zum 1 Stunden Rennen sind nur eingeschriebene Fahrer der Veranstaltung zugelassen.

Es sind Einzelstarter (ein Fahrer, ein Fahrzeug), Fahrerteams (2 Fahrer, ein Fahrzeug, 2 Fahrer, zwei Fahrzeuge aus der gleichen Klasse) zugelassen.

Die beste erzielte Qualifikationszeit aus dem Qualifikationstrainings zählt für die Startaufstellung des Rennens. Bei den Fahrerteams ist die beste erzielte Qualifikationszeit die Startposition für den 1. Turn.

Jeder Teilnehmer muss zwischen der 25 und der 35 Rennminute seinen Pflichtboxenstopp absolvieren. Der Pflichtboxenstopp beträgt bei allen Rennen 180 Sekunden. Die Messung der Zeit beginnt mit dem Passieren der PIT IN Line und endet mit der PIT OUT Line. Die PIT IN Line und die PIT OUT Line werden mittels Tafeln markiert. Die Mindestgeschwindigkeit in der Boxengasse beträgt 25 km/h, die Höchstgeschwindigkeit in der Boxengasse beträgt 60 km/h.

Falls es beim Boxenstopp zu einer Betankung des Fahrzeuges kommt, muss dies vor der jeweiligen Box gemacht werden. Ein Feuerlöscher muss in unmittelbarer Nähe stehen und die Person, die das Fahrzeug betankt muss eine feuerfeste Ausrüstung (Overall, Handschuhe, Helm) tragen. Während des Tankvorganges sind keine weiteren Arbeiten am Fahrzeug sowie ein Fahrerwechsel verboten.

Für Fahrer, die keine Box haben, wird ein Tankplatz am Anfang oder Ende der Boxengasse eingerichtet.

Teams, die im Boxenstopp Vorhaben zu tanken müssen dies auf dem Nennformular angeben.

Besondere Bestimmungen 3 Stunden Rennen

Es können so viele Boxenstopps gemacht werden, wie gewünscht bzw. wie der Bedarf ist. Insgesamt muss jedoch eine Mindestverweildauer von 12 Minuten in der Boxengasse während des 3h Rennens eingehalten werden. Reifenwechsel und Tanken ist erlaubt.

21. Wertungsläufe

Jedes Rennen wird einzeln gewertet. Um gewertet zu werden, muss ein Teilnehmer mindestens 5 Runden zurückgelegt haben. Die Zeitmessung obliegt dem Veranstalter.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, abhängig von der Teilnehmerzahl in den einzelnen Klassen, das Qualifying und das Rennen in ein oder mehrere Qualifyings und Wertungsläufen durchzuführen. (z.B. Rennen Gruppe A und Rennen Gruppe B)

22. Parc Fermé

Die Parc Fermé Bestimmungen gelten für sämtliche Wertungsläufe und Qualifikationstrainings. Die Fahrzeuge der abgewinkten Teilnehmer sind unverzüglich auf den zugewiesenen Standplätzen abzustellen. Fahrzeuge, die am Qualifikationstraining und/oder an den Rennen teilgenommen haben, jedoch nicht die Ziellinie überfahren haben und/oder nicht mit eigenem Antrieb den zugewiesenen Standplatz aufsuchen können, unterliegen gleichfalls den Parc Fermé Bestimmungen. Jeder Teilnehmer ist selbst dafür verantwortlich, sein Fahrzeug unmittelbar auf dem Standplatz abzustellen.

Während des Parc Fermé sind sämtliche Arbeiten am Fahrzeug untersagt.

Der Veranstalter ist berechtigt, einzelne Fahrzeuge in einem ausgewiesenen Parc Fermé abzustellen.

23. Boxengasse

Die Boxengasse darf nur in der vorgeschriebenen Richtung befahren werden. Die max. gefahrene Geschwindigkeit in der Boxengasse darf 60 km/h nicht überschreiten. Bei Überschreitung der Geschwindigkeit im Training/Qualifikationstraining erfolgt die Rückreihung in der Startaufstellung um mindestens 3 Startplätze. Im Rennen wird das Überschreiten der Geschwindigkeit mit einer Drive Through Strafe geahndet. Die Geschwindigkeit wird durch einen Sachrichter festgestellt. Personen unter 14 Jahren sowie Hunde (und sonst. Tiere) haben keinen Zutritt zu der Boxengasse.

24. Punktwertung

Als Starter gilt wer ordnungsgemäß genannt hat, das Nenngeld rechtzeitig einbezahlt hat und am Qualifying teilgenommen hat. Gaststarter sind ebenfalls Punkteberechtigt.

Punkte werden in folgenden Kategorien vergeben:

- Für die Platzierungen in der jeweiligen Klasse in den Sprintrennen und Endurance Rennen
- Die drei Erstplatzierten der Gesamtwertung in den Sprintrennen und Endurance Rennen für die Gentleman Driver Trophy für Teilnehmer ab dem 50 Lebensjahr
- Für das beste Team

Die Punktezuerkennung in der Klassenwertung Sprint und Endurance erfolgt nachfolgendem Schema:

4 Starter und mehr:	bei 3 Fahrzeugen/Klasse:	bei 2 Fahrzeugen/Klasse:	bei 1 Fahrzeug/Klasse:
1. Platz 10 Punkte	1. Platz 9 Punkte	1. Platz 7 Punkte	5 Punkte

- | | | |
|-------------------|-------------------|-------------------|
| 2. Platz 8 Punkte | 2. Platz 7 Punkte | 2. Platz 5 Punkte |
| 3. Platz 6 Punkte | 3. Platz 5 Punkte | |
| 4. Platz 5 Punkte | | |
| 5. Platz 4 Punkte | | |
| 6. Platz 3 Punkte | | |
| 7. Platz 2 Punkte | | |
| 8. Platz 1 Punkt | | |

Die Punktezuerkennung in der Gesamtwertung Sprint und Endurance erfolgt nachfolgendem Schema:

1. Platz 25 Punkte
2. Platz 18 Punkte
3. Platz 15 Punkte
4. Platz 12 Punkte
5. Platz 10 Punkte
6. Platz 8 Punkte
7. Platz 7 Punkte
8. Platz 5 Punkte
9. Platz 3 Punkte
10. Platz 1 Punkt

Die Siegerehrung ist Bestandteil der Veranstaltung.

25. Gesamtjahreswertung

Berechtigt für die Jahreswertung sind alle eingeschriebenen Teilnehmer der Austrian GT.

Derjenige Fahrer, der am Ende der Saison die meisten Punkte je Klasse hat, ist Klassensieger der Austrian GT 2025.

Derjenige Fahrer, der am Ende der Saison die meisten Punkte der Gesamtwertungen hat, ist Gesamtsieger der Austrian GT 2025.

Derjenige Fahrer, der am Ende der Saison die meisten Punkte je Klasse hat, ist Klassensieger der Austrian GT Endurance 2025.

Derjenige Fahrer, der am Ende der Saison die meisten Punkte der Gesamtwertungen hat, ist Gesamtsieger der Austrian GT Endurance 2025.

Die ersten drei jeder Klasse sowie die ersten drei Gesamt werden im Rahmen einer Jahressiegerehrung geehrt und erhalten Pokale. Bei Punktegleichheit entscheidet die größere Anzahl der ersten, zweiten usw. Platzierungen. Besteht auch dann noch Gleichheit, entscheidet die bessere Platzierung im letzten ausgetragenen Cup Lauf, der in Wertung beendet wurde.

Das Team, das am Ende der Saison die meisten Punkte in der Teamwertung hat, ist Gesamtsieger in der Teamwertung der Austrian GT 2025.

Ein rechtskräftig mit Ausschluss oder Enthebung geahndeter Verstoß eines Fahrers/ Bewerbers in einem meisterschaftsähnlichen Bewerb der AMF wird in der Wertung des betroffenen Bewerbers folgendermaßen berücksichtigt:

- Beim ersten Verstoß in der laufenden Saison werden keine Punkte vergeben
- Beim zweiten Verstoß in dieser Saison erfolgt die Streichung aus der betreffenden Wertung des meisterschaftsähnlichen Bewerb der AMF.

Eine dementsprechende Entscheidung ist dem betroffenen Fahrer/Bewerber zugleich mit der Entscheidung hinsichtlich des Ausschlusses/der Enthebung nachweislich schriftlich zur Kenntnis zu bringen und eine dementsprechende Rechtsmittelbelehrung ist durchzuführen. Das Recht des solcherart ausgeschlossenen/ enthobenen Fahrers/Bewerbers auf Anrufung des nationalen Berufungsgerichtes bleibt davon unberührt.

26. Rennleiter/Race Director

Es kommt bei allen Veranstaltungen ein eigener Rennleiter/Race Director zum Einsatz. Der Rennleiter/Race Director ist in erster Linie Ansprechpartner für die Organisation der Trainings- und Rennläufe. Fragen des sportlichen Reglements, werden im Bedarfsfall in Kooperation mit den Stewards erörtert.

Folgende Strafen können vom Rennleiter/Race Director vergeben werden:

- Nichtwertung von einzelnen Runden bzw. Rundenzeiten
- Grid Penalty
- Drive Through-Strafen bzw. Ersatzstrafen dazu
- Stopp & Go-Strafen bzw. Ersatzstrafen dazu
- Verwarnungen

Alle Vergehen, die mit über die voranstehenden Strafen hinausgehenden Sanktionen geahndet werden können, müssen den Stewards zur weiteren Veranlassung gemeldet werden.

27. Fahrdisziplin

Gefährliche Überhol- und Bremsmanöver, rücksichtsloses Fahren, Unfälle etc. sind zu unterlassen und werden grundsätzlich der Rennleitung gemeldet und können mit dem Ausschluss aus der Wertung geahndet werden.

28. Verstöße gegen das Motorsportreglement

Fahrer, die ihr Fahrzeug wissentlich in einem Zustand vorführen, bzw. in Qualifikationstraining / Rennen einsetzen, das nicht den im Nennformular und / oder auf der Wagenkarte gemachten Angaben entspricht, oder aber eine technische Untersuchung

verweigern, können – unbeschadet eines Ausschlusses von der Wertung – von den Stewards, oder vom AMF-Sportgericht bestraft werden. Jegliche Verstöße gegen das technische Reglement, aus welchem sich der betreffende Fahrer oder Teilnehmer einen Wettbewerbsvorteil verschafft oder verschaffen könnte, sind mindestens mit dem Ausschluss aus der Tageswertung zu bestrafen, werden veröffentlicht. Bei Verwendung eines reglementwidrigen Fahrzeugs sind die Stewards von sich aus berechtigt, einen Ausschluss auszusprechen, ohne dass es eines formellen Protestes bedarf.

29. Proteste

Es gelten das Protestrecht und die Protestfristen der FIA und der AMF. Nach Abschluss des Protestverfahrens hat der jeweils Unterlegene sämtliche Kosten, nach Entscheid SK/NBG, insbesondere die Demontage- und Montagekosten zu tragen.

30. Rechte des Veranstalters

Dem Veranstalter der Austrian GT bleibt es vorbehalten alle, durch höhere Gewalt, aus Gründen der Sicherheit, durch behördliche Auflagen, zur Erhaltung der Chancengleichheit, zur Erhaltung der Attraktivität der Austrian GT, erforderlich werdende Änderungen insbesondere der Ausschreibung, dem Zeitplan, den Durchführungsbestimmungen, dem Motorsportreglement vorzunehmen, und auch Veranstaltungen abzusagen. Schadenersatzansprüche aufgrund derartiger Maßnahmen sind ausgeschlossen.

31. Streitigkeiten

Soweit Ansprüche gegen den Veranstalter geltend gemacht werden, ist Gerichtsstand Salzburg vereinbart und durch jeden Teilnehmer im Sinne Punkt 29. „Allgemeine Vertragserklärung der Teilnehmer“ mit Abgabe der Nennung schriftlich anzuerkennen. Das Rechtsverhältnis zwischen den Veranstaltern einerseits und den Teilnehmern andererseits unterliegt ausschließlich österreichischem Recht.

32. Allgemeine Vertragserklärungen der Teilnehmer

Die nachstehenden allgemeinen Vertragserklärungen sowie der darin enthaltene Haftungsausschluss sind von allen Bewerbern, Fahrern (all diese im folgenden „Teilnehmer“ genannt) spätestens gleichzeitig mit der Abgabe der Anmeldung (Nennung) durch schriftliche Erklärung anzuerkennen.

Die Bestimmungen dieses Punktes 29. stehen jedoch unabhängig von einer derartigen schriftlichen Erklärung als Bestandteil dieses Reglements in Geltung und sind für sämtliche Teilnehmer, insbesondere Bewerber und Fahrer, jedenfalls verbindlich. Die Teilnehmer haben zu versichern, dass die in der Nennung gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

Der Fahrer uneingeschränkt den Anforderungen der Wettbewerbe entspricht, das Fahrzeug in allen Punkten den technischen Bestimmungen entspricht, das Fahrzeug in allen Teilen, zu jeder Zeit der Veranstaltung durch die technischen Kommissäre untersucht werden kann, das Fahrzeug nur in technisch und optisch einwandfreiem Zustand einzusetzen, die Beklebung des Fahrzeugs mit den Sponsorenaufklebern dem gültigen Beklebensplan entspricht.

Die Teilnehmer haben weiter zu erklären, dass sie von dem Internationalen Sportgesetz (ISG) der FIA (Fédération Internationale de l'Automobile), den Bestimmungen der AMF, dem Motorsportreglement der Austrian GT, der Rechts- und Verfahrensordnung, den

Umweltrichtlinien und den sonstigen FIA Bestimmungen Kenntnis genommen haben und sie diese als für sich verbindlich anerkennen und sie befolgen werden.

Bewerber und Fahrer müssen Tatsachen in der Person oder dem Verhalten eines Teammitgliedes (Bewerber, Fahrer, Mechaniker, Helfer usw.), die das Rechtsverhältnis mit dem Veranstalter berühren oder einen Schadensersatzanspruch begründen, gegen sich gelten lassen.

33. Verantwortlichkeit

Die Teilnehmer nehmen auf eigene Gefahr an den Veranstaltungen teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit nach diesem Reglement oder der Ausschreibung kein Haftungsausschluss vereinbart ist.

34. Haftungsausschluss

Die Teilnehmer verstehen und kennen alle Risiken und Gefahren des Motorsports und akzeptieren sie völlig. Sollte ein Teilnehmer während einer Veranstaltung verletzt werden, erklärt er durch Abgabe seiner Nennung zu dieser Veranstaltung ausdrücklich, dass er jede medizinische Behandlung, Bergung, Beförderung zum Krankenhaus oder anderen Notfallstellen gutheißt. All diese Maßnahmen werden durch vom Veranstalter dafür abgestelltes Personal in bestem Wissen sowie in deren Abschätzung des Zustandes des Teilnehmers ergriffen. Die Teilnehmer verpflichten sich, alle damit verbundenen Kosten zu übernehmen, sofern diese nicht durch die Lizenz-Unfallversicherung bzw. andere Versicherungsverträge abgedeckt sind.

Die Teilnehmer verzichten für sich und ihre Rechtsnachfolger daher auch für jede Versicherungsgesellschaft, mit der sie eventuell zusätzliche Verträge abgeschlossen haben, auf jegliche direkte und indirekte Schadenersatzforderungen gegen die AMF, deren Funktionäre, den Veranstalter bzw. Organisator oder Rennstreckenhalter, sowie jede weitere Person oder Vereinigung, die mit der Veranstaltung zu tun hat (einschließlich aller Funktionäre und für die Veranstaltung Genehmigungen erteilende Behörden oder Organisationen) sowie andere Bewerber und Fahrer, insgesamt "Parteien" genannt.

Die Teilnehmer erklären durch Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung, dass sie unwiderruflich und bedingungslos auf alle Rechte, Rechtsmittel, Ansprüche, Forderungen, Handlungen und/oder Verfahren verzichten, die von ihnen oder in ihrem Namen gegen die "Parteien" eingesetzt werden könnten. Dies im Zusammenhang mit Verletzungen, Verlusten, Schäden, Kosten und/oder Ausgaben (einschließlich Anwaltskosten), die den Teilnehmern aufgrund eines Zwischenfalls oder Unfalls im Rahmen dieser Veranstaltung erwachsen. Die Teilnehmer erklären durch Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung unwiderruflich, dass sie auf alle Zeiten die "Parteien" von der Haftung für solche Verluste befreien, entbinden, entlasten, die Parteien schützen und sie schadlos halten.

Die Teilnehmer erklären mit Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung, dass sie die volle Bedeutung und Auswirkung dieser Erklärungen und Vereinbarungen verstehen, dass sie freien Willens diese Verpflichtungen eingehen und damit auf jedes Klagerecht aufgrund von Schäden gegen die "Parteien" unwiderruflich verzichten, soweit dies nach der österreichischen Rechtslage zulässig ist. Die Teilnehmer verzichten für sich und ihre

Rechtsnachfolger jedenfalls gegenüber den "Parteien", daher insbesondere gegenüber der AMF, deren Funktionären, dem Veranstalter, Organisator oder Rennstreckenbetreibern, bzw. gegenüber der für diese Veranstaltung Genehmigungen ausstellenden Behörden oder Organisationen auf sämtliche Ansprüche betreffend Schäden welcher Art auch immer die mit dem typischen Sportrisiko verbunden sind, insbesondere auf alle typischen und vorhersehbaren Schäden. Dies auch für den Fall leichter Fahrlässigkeit der „Parteien“.

Schiedsvereinbarung

- a) Alle Streitigkeiten zwischen den Teilnehmern und der AMF bzw. deren Funktionären, sowie dem Veranstalter und Organisator, sowie zwischen der AMF bzw. deren Funktionären mit dem Veranstalter oder Organisator aus Schadensfällen (Personen-, Sach-, oder Vermögensschäden) im Zusammenhang mit dieser Motorsportveranstaltung, Trainings oder Rennen sind unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte endgültig durch ein Schiedsgericht zu entscheiden.
- b) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, nämlich dem Obmann und zwei Beisitzern. Der Obmann muss Rechtsanwalt oder ehemaliger Richter und in Haftungsfragen im Zusammenhang mit dem Motorsport erfahren sein.
- c) Jede Partei ernennt binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe der Absicht einen Schiedsstreit zu beginnen einen Beisitzer. Wird der Streit von mehreren Klägern anhängig gemacht oder richtet er sich gegen mehrere Beklagte, erfolgt die Benennung des Schiedsrichters im Einvernehmen zwischen den Streitgenossen. Die Beisitzer wählen den Obmann. Können sie sich über die Person des Obmannes nicht binnen zwei Wochen einigen, so ist der Obmann auf Antrag eines Beisitzers unter Bedachtnahme auf Punkt b) vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien zu ernennen. Die Beisitzer können den so ernannten Obmann aber jederzeit einvernehmlich durch einen anderen ersetzen.
- d) Ernennet eine Partei nicht binnen zwei Wochen nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung der Gegenseite seinen Beisitzer, oder können sich mehrere Streitgenossen binnen dieser Frist nicht auf einen Beisitzer einigen, so ist der Beisitzer auf Antrag der anderen Partei vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien zu ernennen. Gleiches gilt, wenn ein Beisitzer aus dem Amt ausscheidet und binnen zwei Wochen die betroffene Partei keinen Nachfolger bestimmt.
- e) Wenn ein Schiedsrichter das Amt nicht annimmt, die Ausübung verweigert oder ungebührlich verzögert oder handlungsunfähig wird, gelten für die Ersatznennung das Vorhergesagte sinngemäß. Zugleich ist der betroffenen Schiedsrichter abzubrufen.
- f) Das Schiedsgericht gestaltet sein Verfahren unter Bedachtnahme auf die subsidiären gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich frei. Das Schiedsgericht tagt in Wien. Das Schiedsgericht kann die von ihm zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich gehaltenen Umstände auch ohne Antrag ermitteln und Beweise aufnehmen.
- g) Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Schiedsspruch ist eingehend zu begründen. Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Kostentragung sowohl der Kosten des Schiedsverfahrens als auch der anwaltlichen Vertretung. Die Schiedsrichter sind nach den Bestimmungen des österreichischen Rechtsanwaltsstarifs zu entlohnen.
- h) Das Schiedsgericht ist unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte auch berechtigt, einstweilige Verfügungen zu erlassen, sofern vorher dem Gegner Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde. Eine einstweilige Verfügung kann über Antrag bei wesentlicher Änderung der Umstände auch aufgehoben werden.
- i) Die Sportgerichtsbarkeit bleibt von dieser Schiedsvereinbarung unberührt.

35. Flaggen im Motorsport

Rote Flagge (geschwenkt):

Bei Abbruch des Trainings oder Rennens wird diese Flagge an der Start/Ziellinie geschwenkt. Gleichzeitig setzen alle Flaggenposten entlang der Strecke diese Flagge ein. Alle Fahrer müssen sofort ihre Geschwindigkeit reduzieren und im Training zur Boxenstraße und im Rennen zur Startlinie fahren. Überholverbot, zum sofortigen Anhalten bereit sein.

Schwarz - weiß - karierte Flagge (geschwenkt):

Zielflagge, diese Flagge wird an der Ziellinie geschwenkt und zeigt das Ende des Trainings/ Rennens an.

Schwarze Flagge (stillgehalten):

Diese Flagge (bei Start/Ziel in Verbindung mit einer Tafel mit der Startnummer des betroffenen Fahrers) zeigt dem Fahrer an, dass er sich beim nächsten Passieren der Boxeneinfahrt, bei seiner Box oder einem in der Ausschreibung definierten Platz, einfinden muss. Er darf das Rennen nicht mehr aufnehmen. Auch wenn ein Fahrer, gleich aus welchen Gründen, diesem Signal nicht folge leistet, wird diese Flagge nicht länger als vier Runden lang angezeigt.

Schwarze Flagge mit einem Orangen Kreis von 40 cm Durchmesser (stillgehalten):

Technischer Defekt; diese Flagge zeigt (in Verbindung mit einer Tafel mit der Startnummer) dem betroffenen Fahrer an, dass sein Fahrzeug mechanische Probleme hat, durch die er bzw. andere gefährdet werden könnten; er muss sich in der nächsten Runde in seiner Box einfinden. Falls der Defekt zur Zufriedenheit des Technischen Chefkommissars behoben werden kann, darf der Teilnehmer das Rennen fortsetzen.

Schwarz-weiße Flagge, diagonal geteilt (stillgehalten):

Verwarnflagge; diese Flagge wird (in Verbindung mit einer Tafel mit der Startnummer) dem betroffenen Fahrer nur einmal gezeigt; sie informiert den Fahrer, dass er wegen unsportlichen Verhaltens verwarnt wurde.

Diese Flaggenzeichen können, falls der Rennleiter dies für notwendig erachtet, auch entlang der Strecke gezeigt werden.

Flaggen, die vom Flaggenposten eingesetzt werden:

Rote Flagge (geschwenkt): Siehe oben

Gelbe Flagge, Gefahrenflagge:

einfach geschwenkt: Geschwindigkeit erheblich reduzieren, Überholverbot, bereit sein zum Ausweichen – Gefahr neben oder auf Teilen der Strecke!

doppelt geschwenkt: zusätzlich zum Anhalten bereit sein – Gefahr, Strecke teilweise oder ganz blockiert! Diese Flaggen sollten vom Streckenposten unmittelbar vor dem Gefahrenbereich eingesetzt werden, in bestimmten Fällen kann der Rennleiter aber anordnen, dass mehrere Posten vor dem Gefahrenbereich diese Flagge zeigen. Zwischen der ersten Gelben Flagge und der Grünen Flagge, die hinter dem Vorfall gezeigt wird, besteht Überholverbot.

Gelbe Flagge mit roten Streifen (stillgehalten):

Flüssigkeit (Öl, Wasser) oder Verunreinigung – in dem Bereich nach dem Flaggenposten – auf der Fahrbahn; wird entsprechend den Umständen, zumindest 4 Runden lang gezeigt, bis die Oberfläche wiederhergestellt ist. Das Zeigen der grünen Flagge danach ist nicht erforderlich.

Blaue Flagge (geschwenkt):

Informiert einen Fahrer, dass er von einem schnelleren Teilnehmer überholt wird (während des Trainings). Während des Rennens zeigt die Flagge an, dass der Fahrer überrundet wird – er muss dem nachfolgenden Fahrer ehest möglich Platz machen.

Die Flagge stillgehalten informiert einen Fahrer der die Boxen verlässt, dass sich auf der Strecke Fahrzeuge nähern.

Weißer Flagge (geschwenkt):

Zeigt dem Fahrer an, dass sich im Bereich des Flaggenpostens ein viel langsames Fahrzeug befindet.

Grüne Flagge (geschwenkt):

Strecke frei! Wird vom Streckenposten eingesetzt, der sich unmittelbar nach einem, durch Gelbe Flaggen angezeigten, Gefahrenbereich befindet.

Die Blauen, Gelben, Grünen, Roten und Weißen Flaggen können durch Lichtsignale unterstützt werden.

36. Veranstaltungen

11.04. – 13.04.2025	Red Bull Ring
09.05. – 11.05.2025	AUTOMOTODROM Brünn
13.06. – 15.06.2025	AUTODROM Grobnik/Rijeka
11.07. – 13.07.2025	Pannoniaring
08.08. – 10.08.2025	Salzburgring
19.09. – 21.09.2025	Slovakiaring
03.10. – 05.10.2025	AUTODROM Most

Änderungen vorbehalten

Bei jeder Veranstaltung besteht jeweils die Möglichkeiten an zusätzlichen Test- und Einstellfahrten teilzunehmen.

37. Ergänzende technische Bestimmungen

- Sicherheitsausrüstung für den Fahrer Schutzhelm, Overall, Unterwäsche (mit langen Ärmel und Beinen), Kopfhaube, Socken, Schuhe und Handschuhe nach gültigen FIA Bestimmungen.

- Das HANS System für den Fahrer ist von der FIA für alle Rundstreckenserien vorgeschrieben.
- Sicherheitsausrüstung für das Fahrzeug siehe FIA Anhang J
- Jede chemische, mechanische und thermische Behandlung der Reifen ist verboten.
- Rotes Rücklicht: Alle Fahrzeuge sind am Heck mit einer Nebelschlussleuchte (mind. 21W) oder Dioden Rückleuchte auszustatten. Abblendlicht und Nebelleuchte müssen gemeinsam geschaltet sein. Bei „Wet Race“ muss das Abblendlicht und die Nebelleuchte (Training/Qualifying/Rennen) eingeschaltet sein.

38. Datenschutz

Information gemäß Art 13 DSGVO: Ich nehme zur Kenntnis, dass die von mir am Nennformular bzw. Einschreibeformular zur Austrian GT 2025 bekannt gegebenen personenbezogenen Daten von der Business Consulting Marketing- & Eventmanagement GmbH, zu den Zwecken der Jahresnennung, Verrechnung und Informationsbereitstellung (Art 6 Abs 1 lit b und lit f) verarbeitet und zu diesen Zwecken an die jeweiligen Veranstalter der Austrian GT übermittelt werden. Ich nehme weiters zur Kenntnis, dass die personenbezogenen Daten (Startnummer, Name, Nationalität/Bundesland, Bewerber) zu den genannten Zwecken auf der Website des Organisations, des Veranstalters und gegebenenfalls auf der Webseite der AMF unter <http://www.austria-motorsport.at> veröffentlicht werden können. Die Daten, welche zur Nennung und Verrechnung erforderlich sind (Nennformular), werden grundsätzlich nach Nennung für die Dauer der jeweiligen Motorsport-Saison gespeichert, darüber hinaus werden nur die unbedingt notwendigen Daten aufgrund der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen bzw. Aufbewahrungspflichten (UGB, ABGB etc.) nach Ende der jeweiligen Motorsport-Saison gespeichert.

Ich nehme weiters zur Kenntnis, dass ich gegenüber der Business Consulting Marketing- & Eventmanagement GmbH in seiner Funktion als Organisator der Austrian GT, ein Recht auf Auskunft über die mich betreffenden personenbezogenen Daten, auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch gegen die Verarbeitung sowie auf Datenübertragbarkeit und jederzeitigen Widerruf einer Einwilligung habe. Darüber hinaus habe ich jederzeit das Recht hinsichtlich der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten Beschwerde bei der Datenschutzbehörde einzubringen. Die Datenverarbeitung durch die Business Consulting Marketing- & Eventmanagement GmbH und der Veranstalter basiert ausschließlich auf der Nennung und Verrechnung. Ohne Bereitstellung der notwendigen Daten ist eine Teilnahme an den Veranstaltungen und Verrechnung nicht möglich. Die Business Consulting Marketing- & Eventmanagement GmbH weist darauf hin, dass ab dem Zeitpunkt der Übermittlung der Daten an die jeweiligen Veranstalter diese über die Verwendung der Daten entscheiden und somit verantwortlich für die Einhaltung der Vorgaben der DSGVO sind. Ich bestätige, dass ich die Einwilligung des Bewerbers eingeholt habe, dass dessen personenbezogene Daten (Lizenznummer, Name, Adresse) zum Zwecke der Nennung bei der Austrian GT verarbeitet sowie auf der Website des Organisations, des Veranstalters und der AMF Homepage unter <http://www.austria-motorsport.at> veröffentlicht sowie zu diesen Zwecken an die Veranstalter der Austrian GT übermittelt werden. Ich nehme ebenfalls zur Kenntnis das meine Daten bei einem Unfall an die zuständigen Rettungskräfte weitergegeben werden.

Stand 14.11.2024

Genehmigt
in Verbindung mit dem Schreiben der AMF vom
unter der Eintragungs-Nr. SE

Österreichischer Automobil-, Motorrad- und Touring Club
Austria Motorsport Förderung

Der Präsident
Univ.-Prof. Dr. Harald Hertz